



Sitzung vom

13. August 2019

Mitgeteilt den

14. August 2019

Protokoll Nr.

558

### **Anfrage Müller (Susch)**

betreffend Finanzierung des Schweizerischen Nationalparks

### **Antwort der Regierung**

Der Schweizerische Nationalpark (SNP) verfügt mit dem Bundesgesetz über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden vom 19. Dezember 1980 (Nationalparkgesetz, NPG; SR 454) über eine eigene Rechtsgrundlage. Gemäss Art. 2 NPG ist die öffentlich-rechtliche Stiftung "Schweizerischer Nationalpark" Trägerin des SNP. Art. 3 NPG regelt die Finanzierung des SNP. Eine Mitfinanzierung durch den Kanton ist nicht vorgesehen. Mit Beschluss vom 6. Oktober 2006 (in Kraft seit 1. Dezember 2007) hat der Bund in einer Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen. Auf eine Harmonisierung der Rechtsstellung des SNP mit dem revidierten NHG wurde verzichtet.

Die Finanzierungsmöglichkeiten von Pärken von nationaler Bedeutung sowie gleichgestellten Institutionen (UNESCO-Welterbestätten) sind in Art. 38 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) und Art. 23 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2011 (KNHV; BR 496.100) geregelt. Der SNP fällt nicht unter die Bestimmungen über Pärke von nationaler Bedeutung im NHG, für ihn gilt das NPG. Der SNP hätte jedoch gestützt auf Art. 23m Abs. 2 NHG die Möglichkeit, das Parklabel nach Art. 23j NHG zu erlangen. Weiter steht es dem SNP frei, projektbezogene Beitragsgesuche zu stellen. Fördermöglichkeiten bestehen fallweise im Rahmen der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) resp. des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (Wirtschaftsentwicklungsgesetz, GWE; BR 932.100) oder für Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 37 KNHG), eventuell des Heimatschutzes (Art. 39 KNHG) sowie für Forschung und Öffentlichkeitsarbeit in diesen Bereichen (Art. 40 KNHG). Eine weitere Option zur Finanzierung von Leistungen

besteht darin, dass der SNP als Mitträger des UNESCO-Biosphärenreservats Engiadina Val Müstair Leistungen unter diesem Dach erbringt. Der Kanton Graubünden unterstützt das UNESCO-Biosphärenreservat Engiadina Val Müstair gestützt auf Art. 38 KNHG derzeit mit 150 000 Franken pro Jahr. Wenn die Trägerschaft dem Kanton einen neuen Managementplan mit einer entsprechenden Projektliste für die Kernzone (identisch mit dem SNP) einreichen würde, woraus Leistungen und Kosten ersichtlich sind, könnten Beitragsleistungen an den Betrieb des SNP via UNESCO-Biosphärenreservat Engiadina Val Müstair geprüft werden. Sofern die Pärkefinanzierung für eine finanzielle Unterstützung des SNP zum Zuge kommen soll (direkt über das Parklabel oder indirekt über das UNESCO-Biosphärenreservat) muss eine zweite Anforderung an die Finanzierung eines Parks beachtet werden. Gemäss Art. 38 Abs. 2 KNHG gewährt der Kanton Beiträge an Pärke nur, wenn sich die Gemeinden, allfällige Dritte sowie der Bund finanziell angemessen an den Kosten beteiligen. Vor diesem Hintergrund wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

*Zu Frage 1:* Es steht ausser Frage, dass der Schweizerische Nationalpark eine Leuchtturmfunktion weit über die Kantonsgrenzen hinaus innehat und für den Tourismus im Kanton wie auch für die Regionalwirtschaft von besonderer Bedeutung ist.

*Zu Frage 2:* Es ist keine Frage des Willens der Regierung, den SNP analog den anderen Pärken im Kanton zu unterstützen, sondern der rechtlichen Voraussetzungen, die vom SNP erfüllt werden müssten, damit eine Gleichbehandlung mit den anderen Bündner Pärken möglich würde.

*Zu Frage 3:* Betriebsbeiträge wären unter den genannten Voraussetzungen gestützt auf Art. 38 KNHG im Rahmen einer Leistungsvereinbarung möglich.

*Zu Frage 4:* Dem SNP steht für Einzelprojekte der ganze Fächer an Massnahmen offen, die über das KNHG unterstützt werden können. Projektbezogene Beiträge an Investitionen oder an touristische Entwicklungsvorhaben sind in Form von NRP-Darlehen oder à fonds perdu-Beiträgen gestützt auf das GWE möglich.

*Zu Frage 5:* Beiträge für den Betrieb des Besucher- und Bildungszentrums in Zernez wären unter den genannten Voraussetzungen gestützt auf Art. 38 KNHG im Rahmen einer Leistungsvereinbarung möglich.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin